



Bonn, den 03.09.2024  
Hanf

An die  
Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 sowie  
Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 des  
Schuljahres 2024/25

## **Berufsorientierungswochen 2025 (BOW)**

Sehr geehrte Eltern/ Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen der berufswahlvorbereitenden Maßnahmen, die am Nicolaus-Cusanus-Gymnasium durchgeführt werden, findet in den Klassen 10 in der Zeit

**von Montag, den 16.06.2025 bis Freitag, den 27.06.2025**

die **Berufsorientierungswochen (BOW)** statt. Hierzu folgen nun weitere Erläuterungen und Hinweise:

### **Allgemeines**

Ziel der Berufswahlvorbereitung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie selbstständig, eigenverantwortlich und ihren Fähigkeiten entsprechend sachkundige Entscheidungen im Prozess der Berufs- und Studienwahl treffen können.

Die Berufsorientierungswochen bieten die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und sich kritisch mit ihr auseinander zu setzen. Diese Erfahrungen können dazu beitragen, die Entscheidung für ein Studium oder eine Berufsausbildung sicherer zu machen, Alternativen zu bisherigen Vorstellungen über die Studien- oder Berufswahl zu sehen und positive Impulse für das schulische Weiterlernen zu bekommen.

### **Bewerbung**

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es **unbedingt notwendig**, sich zur Beschaffung eines Praktikumsplatzes **so früh wie möglich** mit den entsprechenden Firmen, Behörden oder Betrieben in Verbindung zu setzen. Sofern eine schriftliche Bewerbung erforderlich ist, sollte diese neben einem kurzen Lebenslauf auch Ausführungen enthalten, die deutlich machen, warum gerade dieser Platz von der Schülerin oder dem Schüler ausgesucht wird.

Bei vielen Betrieben und Einrichtungen ist das Kontingent an Praktikumsplätzen beschränkt. Adressen von Institutionen, die im Raum Bonn Praktikumsplätze vergeben, können bei der StuBO-Koordination (Frau Hanf) erfragt werden.

Sofern der Praktikumsplatzgeber eine Einstellungs- bzw. Erstuntersuchung (§18 bzw. §48 Bundes-Seuchengesetz) verlangt, ist dies **im Vorfeld im Sekretariat anzugeben**, damit der Schulträger die Kosten übernimmt.

**Die Zusage eines Praktikumsplatzes muss auf dem beiliegenden Vordruck schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung muss anschließend - spätestens jedoch bis zum 11.04.2025 - bei Frau Hanf abgegeben werden.**

## Durchführung und Auswertung

Die BOW ist eine **schulische Pflichtveranstaltung** (gemäß Rd.Erl. d. MSW vom 21.10.2010), an der grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe teilzunehmen haben (siehe „Sonstige Hinweise“).

Die **schulische Aufsichtspflicht** erstreckt sich auch auf das Praktikum. Eventuelle **Krankmeldungen** sind umgehend **der Schule und dem Praktikumsbetrieb** mitzuteilen.

Die **Betreuung** während der BOW erfolgt von Seiten der Schule **durch eine in der Jahrgangsstufe unterrichtende Lehrkraft**, die die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz besucht. Aufgrund der in den Erlassen vorgeschriebenen persönlichen Betreuung der Schüler durch die Lehrkräfte können **nur Praktikumsplätze in Bonn und seiner unmittelbaren Umgebung** akzeptiert werden.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung werden die **Fahrtkosten** für Schülerinnen und Schüler erstattet, deren Praktikumsplatz weiter als 5 km vom Wohnort entfernt ist (Es besteht allerdings kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, wenn sich der Praktikumsplatz in Rheinland-Pfalz befindet oder man im Besitz eines Schüler-Tickets ist!).

Der Antrag auf Rückerstattung ist im Sekretariat erhältlich. Die entsprechenden Fahrkartenbelege (Monats-/Wochen- oder Mehrfahrtenkarten) sind anschließend **im Original** einzureichen. **Es ist darauf zu achten, dass hierbei die kostengünstigste Variante zu wählen ist.** Die Stadtwerke Bonn geben diesbezüglich Auskunft.

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Erfahrungen während des Praktikums und die Ergebnisse ihrer Beobachtungen für die persönliche Auswertung und Nachbereitung in geeigneter Weise dokumentieren.

Das den Betreuungslehrern bis zum **01.07.2025** abzugebende **Berichtsheft** sollte das auf der Homepage der Schule („Downloads“ → „Studien- und Berufsorientierung“) hinterlegte Gliederungsmuster aufweisen.

## Sonstige Hinweise

Bei der Vorbereitung und Durchführung der BOW sind vor allem folgende Hinweise aus dem RdErl. d. Kultusministers vom 14.04.1994 zu beachten:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schülerbetriebspraktika sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Für Schülerinnen und Schüler ist eine **Einstellungs- bzw. Erstuntersuchung** erforderlich, wenn sie ein Praktikum **in Betrieben des Lebensmittelgewerbes bzw. in Gemeinschaftseinrichtungen** durchführen (vgl. § 18 Abs. 1 bzw. § 48 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz – BASS 2). Die Kosten übernimmt der Schulträger (vgl. § 1 Abs. 3 Schulfinanzgesetz – BASS 1– 5).
- Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet (vgl. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen – Gefahrstoffverordnung – GefStoffV in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 18 und 19 der Unfallverhütungsvorschriften „Gesundheitsdienst“, Vorschriftensammlung der Berufsgenossenschaften VBG 103).
- Nach § 15 b Abs. 5 der GefStoffV dürfen Jugendliche Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nicht ausgesetzt sein, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Demnach müssen bei Schülerbetriebspraktika die Bereiche vermieden werden, in denen beim Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen ein besonderes Risiko übertragbarer Krankheitserreger besteht.
- Bei **Betriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen** ist eine **Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz** der Antikörperbildung gegen Kinderkrankheiten z.B. Poliomyelitis, Röteln (bei Schülerinnen) und Mumps (bei Schülern) vorzulegen.
- Schülerbetriebspraktika und Betriebserkundungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme unterliegt somit der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 539 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung – RVO).
- Der Betrieb, in dem die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß § 8 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11 – 04 Nr. 3.1).

- Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während der Schülerbetriebspraktika und Betriebserkundungen ist untersagt, unabhängig davon, ob die Schülerin und der Schüler einen gültigen Führerschein besitzen oder nicht.
- Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (BASS 2 – 3) erlaubt. Sie sind gemäß § 5 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen (vgl. die Regelungen über Kinderarbeit – BASS 18–01 Nr. 1).

Weitere rechtliche Informationen zum Betriebspraktikum und zum Jugendarbeitsschutz sind im Downloadbereich der Schulhomepage hinterlegt.

Für eine erfolgreiche Planung und Gestaltung der gesamten Maßnahme sind die Mithilfe und das Engagement aller Beteiligten von Nöten. Das von den Schülerinnen und Schülern erwartete Interesse beim Erleben der BOW bedarf der Unterstützung durch die Eltern und betreuenden Lehrer von der Mitwirkung bei der Suche nach einem geeigneten Platz über die aktive Erkundung während dieser Wochen bis zur Hilfe bei der Erstellung des Berichtsheftes.

Allen Beteiligten wünschen wir mit Blick auf die allgemeine Zielsetzung viele neue und interessante Erfahrungen und ein erfolgreiches Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanf, OStR'  
Koordinatorin Studien- und Berufswahlorientierung

---